

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 85/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2006
durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf die Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels und der Abweichung gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Hierzu trägt der Beschwerdeführer vor, seine Schriftsätze vom 1. August 2005 und vom 9. Dezember 2005 hätten klare Beweisanträge und auch die ausdrückliche Klarstellung, dass diese Beweisanträge selbst bei der vom Berufungsgericht vorgesehenen Verfahrensweise gemäß § 153 Abs 4 SGG aufrechterhalten würden, enthalten. Das LSG sei "über diese Anträge hinweggegangen, ohne dass die Ausführungen der Urteilsbegründung dies ausreichend rechtfertigen können unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zur Beachtung des Fragerechts einer Partei als Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör".
- 4 In dem zitierten Schriftsatz vom 9. Dezember 2005 wird ausdrücklich der "Antrag aus dem Schriftsatz vom 01.08.05, dem Sachverständigen die Ergänzung/Erläuterung seiner Begutachtung aufzugeben unter Berücksichtigung der Vorhalte des Beschwerdeführers gem. dem Schriftsatz vom 01.08.05 unter Ziff. 1-3 und des diesem Schriftsatz eingangs beigefügten Befundberichtes vom 08.12.00" wiederholt und ausgeführt, der Sachverständige möge ggfs "näher darlegen, aus welchen medizinischen Gründen sich unter Berücksichtigung dieses Vortrags eine Änderung seiner Einschätzung ergibt oder auch nicht". In dem Schriftsatz vom 1. August 2005 hatte der Beschwerdeführer vorgetragen, der Sachverständige habe festgestellt, dass bei ihm Verdickungen der Schleimbeutel vor den Kniegelenken vorlägen, die in den Feststellungsbereich einer Berufskrankheit (BK) gemäß Nr 2105 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) gehören könnten; auch in dieser Hinsicht sei er einschlägigen Belastungen ausgesetzt gewesen. Er rege an und beantrage demgemäß, dem Sachverständigen



die Ergänzung seiner Begutachtung aufzugeben. Die Meinung des Sachverständigen, ein Meniskusschaden liege wegen fehlender klinischer Erscheinungen und der Ergebnisse arthroskopischer Untersuchungen nicht vor, sei unrichtig und werde vom Text der BKV nicht umfasst. Auch eine mit bildgebenden Verfahren feststellbare Schädigung sei eine BK-relevante Schädigung, für die ein Versicherter ein hinreichendes Feststellungsinteresse habe, um eine auch nur potentielle zukünftige Leistungspflicht des Versicherungsträgers feststellen zu lassen. Weiter sei die Auffassung des Sachverständigen, allein die CT-Befunde aus dem Jahre 1997 stützten die Annahme einer Meniskusschädigung, nicht richtig. Da auch sein behandelnder Arzt entsprechende Befunde bestätigt habe und der Sachverständige in der punktuellen Untersuchungssituation solche nicht habe feststellen können, spreche dies nur dafür, dass eine punktuelle Untersuchung zur vollständigen Erfassung des Sachverhalts nicht ausreiche.

- 5 Mit diesem Vorbringen hat der Beschwerdeführer einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich auf der Grundlage seiner materiellen Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).
- 6 Daran fehlt es hier. Der Beschwerdeführer hat nicht hinreichend dargetan, aus welchen Gründen sich das LSG aus seiner rechtlichen Sicht zu der von ihm - dem Beschwerdeführer - für notwendig gehaltenen Einholung einer weiteren sachverständigen Äußerung des vom Gericht bereits gehörten Sachverständigen M zwingend hätte gedrängt fühlen müssen. Das Gericht ist grundsätzlich in der Würdigung der Sachverständigengutachten frei und kann zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen. Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (BSG Beschluss vom 11. Mai 1999 - B 2 U 60/9 B) und die so zu ermittelnden medizinischen Tatsachen nach der Rechtsauffassung des Tatsachengerichts entscheidungserheblich sind. Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen.



- 7 Soweit es die vom Beschwerdeführer angesprochenen, vom Sachverständigen festgestellten Verdickungen im Bereich der Schleimbeutel angeht, kann dies - auch nach der eigenen Ansicht des Beschwerdeführers - nur den Tatbestand einer BK gemäß Nr 2105 der Anlage zur BKV betreffen. Die Feststellung einer solche BK war indes nach der rechtlichen Auffassung des LSG nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens; der Beschwerdeführer hat nicht dargetan, inwieweit gleichwohl in dieser Richtung zu ermitteln gewesen sein soll. Soweit der Beschwerdeführer die Frage aufwirft, welche tatbestandlichen Voraussetzungen für die Annahme einer BK gemäß Nr 2102 der Anlage zur BKV zu fordern seien, betrifft dies - wie er auch selbst durch seinen Hinweis auf den Text der BKV zum Ausdruck bringt - die rechtliche Auslegung dieser Rechtsnorm, die nicht in den Bereich der vom Sachverständigen zu leistenden medizinischen Aufklärung fällt. Mit seinen weiteren Ausführungen kritisiert er lediglich die medizinischen Ableitungen des Sachverständigen durch seine eigene Beweiswürdigung. Schwere Mängel des Sachverständigengutachtens im oben aufgezeigten Sinne legt er damit nicht dar.
- 8 Mit seinem Vortrag, das Berufungsgericht habe sein Fragerecht gemäß § 202 bzw § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verletzt, indem es den Sachverständigen nicht zur Ausübung seines Fragerechts angehört habe, legt der Beschwerdeführer bereits deshalb keinen Verfahrensfehler schlüssig dar, weil er keinen entsprechenden von ihm gestellten Antrag bezeichnet hat. Dem im Schriftsatz vom 9. Dezember 2005 enthaltenen Beweisantrag ist jedenfalls kein Antrag gemäß § 411 Abs 3 ZPO zu entnehmen, das Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuordnen. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer auch nicht dargelegt, inwieweit die Entscheidung darauf beruhen kann. Hierzu hätte dargetan werden müssen, welches Ergebnis die geforderte weitere Beweisaufnahme voraussichtlich gehabt hätte und inwieweit dies angesichts der materiellen Rechtsauffassung des Gerichts entscheidungserheblich gewesen wäre. Der Vortrag, es sei nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht doch zu einer anderen Auffassung gelangt wäre, reicht hierfür nicht aus.
- 9 Soweit der Beschwerdeführer weiter geltend macht, das LSG habe mit seiner eigenen medizinischen Interpretation der Arztberichte seine Kompetenz überschritten, weil es nicht über die entsprechende Sachkunde verfüge, diese jedenfalls nicht dargelegt habe, rügt er die Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Dies gilt auch für seinen Vortrag, das LSG habe sich nicht mit der für ihn positiven Stellungnahme des Technischen Aufsichtsdienstes auseinander gesetzt und es habe sich nicht um den Verbleib und die Auswertung von im Verwaltungsverfahren vorhandenen Röntgenaufnahmen und CT's gekümmert. Soweit der Beschwerdeführer insoweit auch eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht rügen will, fehlt es bereits an der Bezugnahme auf einen entsprechenden Beweisantrag. Von einer weiteren Begründung wird insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.



- 10 Auch soweit der Beschwerdeführer schließlich eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG des LSG von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rügt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen, weil er nicht - wie erforderlich - darlegt, welche abstrakten Rechtssätze aus dem angefochtenen Berufungsurteil und der von ihm hierfür herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einander widersprechen sollen.
- 11 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)